

## ENTWURF externe Vernehmlassung (mit Varianten)

Bern, 19. Dezember 2018

### Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); Regelungsentwurf

#### 6a. Kapitel (neu)      Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen

##### Art. 86a (neu) Politische Parteien

Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten politischen Kampagnen auf städtischer Ebene.

##### Art. 86b (neu) Wahlkampagnen

<sup>1</sup> Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe des Budgets für die Wahlkampagne offen.

<sup>2</sup> Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe ihrer persönlichen Budgets für die Wahlkampagnen offen.

<sup>3</sup> Beträgt das Budget einer Wahlkampagne 5000 [Variante: 1000] Franken oder mehr, ist Bericht über die Herkunft der Mittel zu erstatten.

<sup>4</sup> Spätestens 60 Tage nach dem Wahltermin ist eine Schlussabrechnung einzureichen.

##### Art. 86c (neu) Abstimmungskampagnen

<sup>1</sup> Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung öffentlich Position beziehen und dafür ein Budget von 5000 [Variante: 1000] Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Abstimmungskampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und Bericht über die Herkunft der Mittel zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstermin zu erfolgen.

<sup>3</sup> Spätestens 60 Tage nach dem Abstimmungstermin ist eine Schlussabrechnung einzureichen.

**Art. 86d (neu) Geld- und Sachzuwendungen Dritter**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Geld- und Sachzuwendungen Dritter wie folgt offenzulegen:

- a. Zuwendungen ab 5000 Franken pro Person und Jahr sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;
- b. Zuwendungen ab 1000 und unter 5000 Franken pro Person und Jahr sind einzeln auszuweisen;
- c. Zuwendungen unter 1000 Franken pro Person und Jahr können zusammengerechnet werden.

*Variante:*

*<sup>1</sup> Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Geld- und Sachzuwendungen Dritter wie folgt offenzulegen:*

- a. Zuwendungen ab 1000 Franken pro Person und Jahr sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;*
- b. Zuwendungen unter 1000 Franken pro Person und Jahr können zusammengerechnet werden.*

<sup>2</sup> Geld- und Sachzuwendungen nach Absatz 1 Buchstabe a, die nach der Berichterstattung gemäss Artikel 86b Absatz 1-3 und Artikel 86c Absatz 1 eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

<sup>3</sup> Die Annahme anonymer Geld- und Sachzuwendungen ist untersagt.

**Art. 86e (neu) Erhebung und Prüfung der Informationen**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 86a – 86d.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.

<sup>3</sup> Parteien und Organisationen gemäss Artikel 86a – 86c haben der Stadtkanzlei die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.

<sup>4</sup> Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

**Art. 86f (neu) Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen elektronisch.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss Artikel 86d Absatz 1 Buchstabe a werden folgende Angaben publiziert:

- a. natürliche Personen: Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang;
- b. juristische Personen: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz.

**Art. 86g (neu) Sanktionen**

Wer als kandidierende bzw. für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 86e Abs. 3) gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse gemäss Artikel 96 bestraft.

**Art. 96 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> ~~Bussenverfügungen werden durch die Stadtkanzlei erlassen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. GV.~~

<sup>3</sup> (unverändert)

Entwurf